

Wissenschaftliche Beilage zum XXXIV. Jahresbericht des städtischen Realgymnasiums
zu Borna. Ostern 1907.

Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den Luxemburger Weistümern.

Von

Gustav Ottemeyer,
Oberlehrer am Realgymnasium zu Borna.

I. Allgemeiner Teil.



1907. Programm Nr. 690.

Borna
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

96a
19

690.4

HT009586697



Einleitung.

Es ist bezeichnend für die beiden Mächte, die das ganze Mittelalter hindurch alle Welt in ihrem Bann hielten, daß es außergewöhnlicher Mittel bedurfte, sich ihrer zu entledigen. Endlose entsetzliche Bürgerkriege vermochten erst die Hierarchie zu brechen, die Freiheit des Denkens und Glaubens dauernd zu begründen; erst 1782 forderte zu Glarus der finstere Teufels- und Hexenwahn sein letztes gerichtliches Opfer. Und auf bürgerlich-wirtschaftlichem Gebiete führten erst die Greuel der französischen Revolution zur endlichen Vernichtung des Lehnswesens. Vom 13. bis zum 17. Jahrhundert führte der Adel die Herrschaft, und der Bauernstand seufzte nach wie vor der vergeblichen Erhebung des Bauernkrieges unter seinem Joche, das auch die emporsteigende Staatsgewalt nicht zu beseitigen vermochte. Am 17. Juni 1718 befahl Friedrich Wilhelm I. für Ostpreußen, „die Leibeigenschaft von den Bauern abzuschaffen und sie zu Freibauern zu machen“, aber stärker noch als der Wille des tatkräftigen staatlichen Organisators erwiesen sich die Verhältnisse, und erst die Stein-Hardenbergsche Reform der Jahre 1807 und 1808 beseitigte die ostdeutsche Erbuntertänigkeit, die, eine ständische Schöpfung der Neuzeit, „den Bauer an Händen und Füßen gefesselt hielt“. Die weitaus mildere mittelalterliche westdeutsche Leibeigenschaft hatte im 18. Jahrhundert nur noch einen mehr abschreckenden Namen als drückenden Inhalt. Hier beseitigte nach großenteils vergeblichem Anlauf Kaiser Josefs II. die französische Okkupation von 1794 das ganze Lehnswesen mit einem Schlage. Rechts des Rheines ging es nicht so schnell: erst 1833 machte Hohenzollern-Sigmaringen den Schluß mit der Abschaffung der Leibeigenschaft.¹⁾ Allmählich erfolgte die Ablösung der bäuerlichen Lasten, und mit dem letzten Rest der Lehnsgewalt, der Patrimonialgerichtsbarkeit, räumte erst die Gerichtsreform des neuen Reiches Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts vollends auf.

Ist die in den letzten Jahrzehnten mit besonderem Eifer und Erfolg betriebene Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauernstandes an und für sich schon von großem Interesse — bei der „nach Recht und Gewohnheit der einzelnen Landschaften“ sehr verschiedenen Lage aber „ist man genötigt, für jedes einzelne Gebiet zu untersuchen und festzustellen, was hier die Leibeigenschaft mit sich brachte“ (Th. Knapp a. a. O. S. 4) — so gilt das ganz besonders von einer Betrachtung der bäuerlichen Verhältnisse Luxemburgs. Denn erstlich hat, wie das „Vergleichende Wörterbuch der Nösner (siebenbürgischen) und moselfränkisch-luxemburgischen Mundart“ von Gustav Kisch, Herrmannstadt 1905, aufs anschaulichste erweist, die luxemburgische und speziell die Echternacher Gegend die Kolonisten entsandt, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts im fernen Osten eine Hochburg des Deutschtums begründeten. Und sodann schuf die bunte Mannigfaltigkeit der territorialen Bildungen des Mosellandes, von der die Karte von Fabricius im Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz für die Zeit des ausgehenden alten Reiches eine lebhafteste Vorstellung gibt, eine schier unglaubliche Vielseitigkeit der bäuerlichen Verhältnisse. Allerdings auch damit für die Darstellung, zumal im bescheidenen Rahmen eines Schulprogramms, eine außerordentliche Schwierigkeit.

¹⁾ Vgl. Th. Knapp, Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, S. 346 ff. der Gesammelten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Das gilt erst recht von dem als weitaus wichtigste unter den allgemein zugänglichen Quellen zugrunde gelegten Material der Weistümer. Zwar enthält der stattliche Band von fast 800 Seiten, den die von Hardt als Nachlese zu Grimms Weistümern, Luxemburg 1870, gesammelten und mit einer beachtenswerten allgemeinen Einleitung, aber leider nur in alphabetischer Folge und ohne jedes Sachverzeichnis herausgegebenen Luxemburger Weistümer bilden, zahlreiche Stücke voll jener „Frische und Unmittelbarkeit, welche diese Art von Rechtsdenkmälern zu unerschöpflichen Quellen der Kenntnis mittelalterlicher Zustände stempelt“, ¹⁾ doch genügt diese Quellengattung an sich keineswegs für eine einigermaßen vollständige systematische Darstellung. Wie es vielmehr für die Verknüpfung mit dem früheren Mittelalter der Heranziehung des einschlägigen Urkundenmaterials bedarf, so ist auch hinsichtlich der Wirtschafts- und Steuerverfassung und überhaupt des bürgerlichen Lebens die Benutzung statistischer archivalischer Quellen unumgänglich.

Bescheiden wir uns jedoch, schon aus äußeren Gründen, mit dem wichtigeren und — zumal für Leser, die mit den Weistümern nicht vertraut sind — interessanteren Inhalt der Weistümer für eine Skizzierung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der luxemburger Lande, so ergibt sich die Einteilung des Folgenden gleichsam von selbst. In einem allgemeinen Abschnitt wird von Territorium und Landeshoheit, Regierung und Ständen, Verteilung der Gewalten und der Weistümer, von Bannrechten und Gemeinde die Rede sein, sodann in einem besonderen Abschnitt von den bürgerlichen Rechtsverhältnissen, d. h. öffentlichen Pflichten, Abgaben und Diensten, Freiheit des Besitzes und der Person unter dem Landesherrn, dem geistlichen Grundherrschaften und dem weltlichen Gerichtsherrschaften zu handeln sein. Eine Schlußbetrachtung wird die wesentlichen Gesichtspunkte für das Verständnis der Gesamtlage des luxemburgischen Bauernstandes in Freiheit und Unfreiheit anzudeuten suchen.

¹⁾ H. Loersch, Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg, 32. Année 1877. p. 195.

I. Allgemeiner Teil.

1. Territorium und Landeshoheit.

Unter den Territorien des heiligen römischen Reiches zwischen Maas und Mosel stand das Herzogtum Luxemburg an Ausdehnung keinem, an Bedeutung kaum den Kurstaaten Trier und Köln nach. Außer der gleichnamigen größten der heutigen belgischen Provinzen mit 4400 qkm und dem jetzigen Großherzogtum mit fast 2600 qkm umfaßte es im Nordosten der Sauer und Our noch reichlich weitere 1000 qkm der jetzigen preußischen Regierungsbezirke Aachen und Trier. Im Süden grenzte das Herzogtum, welches das Gebiet von Diedenhofen erst im Pyrenäenfrieden einbüßte, an die Herzogtümer Lothringen und Bar und die Bistümer Metz und Verdun; im Westen, an der Maas, an Frankreich; im Nordwesten an das Bistum Lüttich, das den nordöstlichen Lauf der Maas entlang die große Masse des aus den habsburgischen Niederlanden gebildeten burgundischen Kreises von den Herzogtümern Luxemburg und Limburg sonderte, und an das Gebiet der Reichsabtei Stablo-Malmedy. Im Norden bildeten das Herzogtum Limburg und weiter die jülichischen Ämter Montjoie und Nideggen die Grenze, zwischen denen, im Lande Überrauch (an der Mündung der Urft in die Roer), das luxemburgische Gebiet seinen nördlichsten Punkt erreichte. Im Osten grenzte Luxemburg zunächst an die Grafschaften Blankenheim und Gerolstein und entsandte südlich des Fürstentums Prüm reich gegliederte Ausläufer seines Gebietes bis über Manderscheid hinaus (nördlich von Wittlich) und wieder bis jenseits der Saar in die kurtrierischen Grenzlande.¹⁾

Dem Umfang des Ländergebietes entsprach das Ansehen seiner Regenten. Der Ardennengraf Siegfried, der nach der Überlieferung 963 durch Tausch von der Reichsabtei St. Maximin vor Trier das Schloß Lützelburg erwarb, war der Vater der heiligen Kunigunde, der Gemahlin Kaiser Heinrichs II., und des Baiernherzogs Heinrichs des Moselers. Seine Enkel waren die Herzoge Friedrich von Niederlothringen und Heinrich von Baiern, sein Urenkel Graf Hermann von Salm, der Gegenkönig von 1081. Der Erbe dieser Dynastie (durch seine Mutter, Gräfin Ermesinde I.) war seit 1136 Graf Heinrich von Namur, der als Schirmherr die Unabhängigkeit der Abtei St. Maximin so mannhaft gegen Erzbischof Albero von Trier verteidigte (vgl. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Trier 1905, S. 15 f.). Auf dessen Tochter Ermesinde II. folgte von 1246 bis 1444 das Haus der Herzoge von Limburg und Markgrafen von Arlon. Zu diesem gehörten Kaiser Heinrich VII. und sein Bruder Balduin, der tatkräftigste unter den Inhabern der Trierer Kurwürde. (Da ihr Vater Heinrich III. bei Worringen 1288 im Kampfe gegen den siegreichen Herzog von Brabant gefallen war, so hatte dieser das Herzogtum Limburg mit Brabant vereinigt.) Unter Kaiser Karls IV. Bruder Wenzel I. wurde Luxemburg 1354 zum Herzogtum erhoben. Wenzel II. der Faule und sein Bruder, Kaiser Sigismund, verpfändeten das Herzogtum an den Markgrafen Jobst von Mähren und sodann an ihre Base Elisabeth von Görlitz, die 1444 ihren Neffen Philipp den Guten von Burgund als Vogt des Herzogtums einsetzte. Da dieser unter Zustimmung der Stände auch die von Kaiser Sigismund auf dessen Tochter Elisabeth, von dieser auf ihren Schwiegersohn Herzog

¹⁾ Das jetzt zur Rheinprovinz gehörige früher luxemburgische Gebiet findet sich auf der bereits erwähnten Karte von Fabricius im Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz.

Wilhelm von Sachsen und schließlich von diesem käuflich auf den König von Frankreich übergegangene Landeshoheit erkaufte, so blieb von 1444—1890 das Herzogtum ein Teil der burgundischen Lande, mit denen es zum Schauplatz der unaufhörlichen französisch-habsburgischen Kriege wurde.

Das mächtige Emporstreben des Territorialstaates, der bedeutsamste Zug in der ganzen neuzeitlichen Bewegung, der sich hauptsächlich in größeren Staatsbildungen wie im trierischen Kurstaate oder dem Herzogtum Jülich geltend macht, wird in Luxemburg naturgemäß aufs stärkste dadurch beeinflusst, daß der Inhaber der Landeshoheit zugleich der Träger einer Reichs- und Weltpolitik war, deren Interessen mit der landesfürstlichen Fürsorge für ein engeres Gebiet sich kaum vertragen. Anlässlich einer alsbald zu besprechenden regierungsseitigen Grenzfeststellung des Jahres 1527 heißt es, dem natürlichen Volksempfinden entsprechend: Bei der letzten, dem Pfalzgrafen Friedrich als Stellvertreter Kaiser Karls V. zu leistenden Huldung „wulden sie (die Dörfer der Umgegend von Grevenmacher) keine huldung thun, dieweil sie ihren herrn nit sehen“, und es bedurfte erst des Zuredens der verordneten Herren, bis jene erklärten: „dieweil der furst also groß were, daß er nit all sein landt in eigner person besuchen kondt, so wulden sie ihnen den eydt thun“. So mußte der Einfluß der Stände, der überall in den Territorien vom 14. Jahrhundert an überwog, bei dauernder Abwesenheit des Landesherrn um so mehr hervortreten. Allerdings war die mit dem Glanz der Kaiserkrone ausgestattete landesfürstliche Hoheit eine anerkannte Autorität. Das zeigt sich nicht nur an der Landeseinheit — überall ist in den Weistümern vom „Lande Lutzemburg“ und dem Landfürsten die Rede —, sondern auch an den Landesbehörden und Landesgerichten, der Gesetzgebung und landständischen Verfassung.

2. Regierung und Stände.

Die Regierung wird von dem Statthalter (Gouverneur) und dem Provinzialrat zu Luxemburg gebildet. Letzterer ist zugleich Appellationsgericht. Artikel 11 der 1532 erlassenen Kaiserlichen Prozeßordnung für den Provinzialrat¹⁾ spricht „Gubernierer, President und Rathsherrn“ die Jurisdiktion zu: „daß alle appellation sollent von inen erhoret und verhandelt werden im gemelten Herzogthumb Lutzenburg“. Das Land zerfiel in Propsteien, wie die zu Luxemburg, Bitburg, Bastnach, die wie überall Verwaltung und Gerichtsbarkeit vereinigten.²⁾ Neben dem Propst, der stets dem Lehnsadel angehört und als hoher Würdenträger in der Regel durch einen Unterpropst vertreten wird, steht der Rentmeister, dem die (Natural- und Geld-) Einkünfte des Bezirks zugeführt werden. Für das ganze Herzogtum gibt es einen Generalrentmeister zu Luxemburg. Den Propsteien entsprechen, nur anders benannt und zum Teil mit städtischen Funktionen betraut, die Meierei Remich, die Richterei Grevenmacher und die Markvogtei Diekirch.

Die tatkräftige und erfolgreiche Wirksamkeit dieser Beamten tritt in der beachtenswerten Umfrage hervor, die 1537 behufs Festsetzung der luxemburgisch-trierischen Landesgrenze durch zwei Mitglieder des Provinzialrats bei den Moselgemeinden veranstaltet wurde.³⁾ Als kennzeichnende landesherrliche Rechte werden da neben der Stromhoheit genannt: die Huldigung, die volle Gerichtsbarkeit mit Oberhof, Appellation und Folge zum Landgeschrei, die Schatzung,⁴⁾ das Zollrecht und die Münzhoheit. Die meisten dieser Hoheitsrechte stehen allerdings in der Regel der mit Immunität ausgestatteten geistlichen Grundherrschaft oder der vom Landesfürsten als Oberlehnsherrn oder Obervogtherrn belehnten Gerichtsherrschaft zu, und das einzige unbestrittene ist die Schatzung. Aber ebenso tatkräftig wie erfolgreich sind

¹⁾ Coutumes des Pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, par Leclercq, T. II, Bruxelles 1869, p. 99.

²⁾ Im Jahre 1392 läßt Wilhelm Herr zu Differdingen an einen Freiheitsbrief für sein Dorf und Freiheit D. „den erbaren man Johan von Ourley, probst tzu Lucemburg tzu der tzyt . . der probstie ingesigel . . alz eyne obirste gerichte“ anhängen, Hardt S. 165.

³⁾ Abdruck dieser „Erfahrnis“ in den Publications etc. 32, 326—345.

⁴⁾ 1513 betrug die Schatzung 20 Stüber auf jede Haushaltung, d. h. nach dem Geldwert von 1671 — Public. 32, 272 n. 2 — 1 lux. Gulden oder $\frac{2}{3}$ rhein. Gulden.

die landesfürstlichen Beamten auf die Behauptung und Erweiterung der Landeshoheit bedacht. Zunächst nur zwei kurze Beispiele des Übergewichts der kaiserlichen über die kurfürstlichen Ansprüche. Wahr sei, bemerken die Schöffen des (durch das Sekundinermonument berühmten) Moseldorfes Igel, daß der Bischof von Trier das Dorf gern gehabt hätte „bis an die bach, die mitten durchs dorf fleust, aber hat nust bekommen“. Und der kurfürstliche Saarburger Amtmann, der zu Wiltingen an der Saar einen Mann wegen Mordes hatte ins Gefängnis werfen und, als er darin gestorben, hinter einer Hecke hatte begraben lassen, wurde von dem luxemburgischen Richter zu Grevenmacher durch Pfändungen und andere Mittel gezwungen, „daß er den man schaufsweiß (d. h. symbolisch, als Strohpuppe) moist wiederumb geben und ausgraben“. Von solchen „misseln“, d. h. Mißhelligkeiten zwischen den landesfürstlichen Beamten und den adligen Inhabern von Vogtei- oder Gerichtsherrschaften ist mehrfach die Rede. Und doch fehlte zum Durchgreifen nach außen wie innen die starke Zentralgewalt. Das beweisen die vielen kläglichen „staatlichen“ Gebilde der Kondominien oder Hoheitsgemeinschaften, von denen dieselbe Urkunde in der Gemeinde Fusenich ein hübsches Beispiel gibt.

In dieser ganze drei Feuerstellen umfassenden Gemeinde in der Nähe der Sauer- mündung haben die Fürsten von Trier und Luxemburg als Vogtherren gemeinsame Hoheit. Wegen eines etwaigen Missetäters werden beider Herren Amtleute beschickt, die man „damit gewähren läßt“. Trierische und luxemburgische Schatzung wird je zur Hälfte gezahlt, und zum Landgeschrei sind sie demjenigen gehorsam, der sie zuerst erfordert. Von Appellation aber wissen sie nichts, da sie sich „allezeit gütlich vertragen“. Ungestört besteht dieses idyllische Gemeinwesen bis zur französischen Okkupation von 1794 und erscheint demgemäß auch auf der Karte von Fabricius, in dessen Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Band II, S. 580 ff.) 39 solcher Gebiete angeführt sind, darunter auch der über 100 qkm und 153 luxemburgische nebst 64 trierischen Untertanen umfassende Hof Pronseld (sw. von Prüm), ein Gebiet, dessen eigenmächtige Bewohner die luxemburgische Regierung erst seit dem Beispiel, womit ihr die französische (zeitweilige) Okkupation von 1684 vorangegangen war, zu den öffentlichen Lasten heranzog.

Von einer Staatsgewalt moderner Art und von einer Geschlossenheit des luxemburgischen Territoriums kann also nicht entfernt die Rede sein. Und ebenso wenig will es hinsichtlich der inneren Verhältnisse besagen, wenn 1548 anlässlich der Konstituierung des burgundischen Kreises die bisher reichsunmittelbaren Gebiete der Abtei Echternach, sowie der Territorien Manderscheid, Schleiden, Kronenburg u. a. der luxemburgischen Landeshoheit unterworfen wurden. Viel bedeutsamer war die umfassende Veräußerung landesfürstlicher Domänen und Hoheitsrechte in den Kriegsnöten des 17. Jahrhunderts, wodurch die Macht der Adelsherrschaften nur noch verstärkt wurde.

Das Fehlen einer starken Zentralgewalt und den vorwiegenden Einfluß der Adelsinteressen zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Hauptwerkes der Landesgesetzgebung, der Gemeinen Landesbräuche, deren Abfassung von Karl V. 1531 und wieder 1540 befohlen wurde. Eine Mahnung erfolgte seitens des Kaisers im Jahre 1545, eine solche seitens Philipps II. 1559. Ebenso mahnten aufs neue die Generalstatthalter Herzog von Alba 1569 und Graf von Mansfeld 1592. Doch hatte nunmehr im Jahre 1589 der Provinzialrat von allen Herrschaften, städtischen und sonstigen Behörden Berichte über die „Hofsbräuche“, besonders hinsichtlich des Besitz- und Erbrechtes eingefordert, von denen eine Anzahl unter den Hardtschen Weistümern enthalten sind und über Besitzrecht und Freiheit oder Unfreiheit dankenswerte Aufklärung geben. So konnte man denn, nachdem auch eine Kommission des Rittergerichts mit beraten hatte, im Jahre 1616 einen Entwurf einreichen, worauf endlich 1624 die Veröffentlichung der „Coutumes générales du pays de Luxembourg“ von 1623 erfolgte.¹⁾ Auf den in den Weistümern zum Ausdruck kommenden alten Bräuchen beruhend und in keiner Weise als Neuerung in das Leben der Bevölkerung eingreifend, bestanden dieselben bis zur französischen Okkupation von 1794.

Die Stände erhielten wie überall, wo die wachsenden Anforderungen an den Hofhalt der Landesfürsten über deren Mittel hinausgingen, ihre Entstehung und Bedeutung. Die

¹⁾ Text in Coutumes etc. t. II p. 3—39; Geschichte der Entstehung p. 305 ff.

ältesten Urkunden über die Beteiligung der städtischen Gemeinden an den Landesangelegenheiten fallen in die Jahre 1336 und 1359.¹⁾ Das erste Mal handelt es sich um die gemeinsam mit der Ritterschaft und den Präpsten vollzogene Genehmigung zu dem Heiratsvertrage König Johans von Böhmen mit Beatrix von Bourbon, das zweite Mal um eine dreijährige freiwillige Verkaufssteuer (Akzise) zur Befriedigung der mit ihren Gewalttätigkeiten Handel und Wandel störenden Gläubiger des verschuldeten Herzogs Wenzel.

Während im Herzogtum Jülich die Geistlichkeit sowie die Unterherren dem Landtag fernblieben und in Kurtrier der Adel sich 1729 als Reichsritterschaft aus dem Landesverbande ablöste, sehen wir im Herzogtum Luxemburg vom 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Landstände gleichmäßig aus den drei Kammern der Geistlichkeit, des Adels und der Städte zusammengesetzt.²⁾ Die Kammer der Geistlichkeit bildeten außer dem vorsitzenden Abt von St. Maximin die Äbte von Echternach und Münster zu Luxemburg, sowie drei Äbte des wallonischen Quartiers. Zu Sitz und Stimme in der zweiten Kammer berechtigt waren alle mindestens 25jährigen, im Lande geborenen und nicht in fremden Diensten stehenden adligen Inhaber eines Rittergutes oder einer Hochgerichtsbarkeit, wenn sie wenigstens vier Ahnen aufweisen konnten. Die Kammer des dritten Standes umfaßte die Abgeordneten der sieben Städte des deutschen und der acht Städte des wallonischen Quartiers. Von den Versammlungen, wozu jährlich zweimal die Landstände auf Befehl des Kaisers vom Generalgouverneur zu Brüssel durch den Provinzialrat zu Luxemburg nach der Hauptstadt einberufen wurden, tagte die große im Winter oft drei Monate, die kleine im Sommer oder Herbst 3—5 Wochen. Die in Plenarsession bestimmten Beratungsgegenstände wurden in den einzelnen Kammern durch Stimmenmehrheit entschieden und durch die Einigkeit von wenigstens zwei Kammern zum Beschluß erhoben. Hauptgegenstand der Beratung war die Bewilligung der in den letzten Jahren vor der französischen Okkupation sich auf 400 000 Gulden belaufenden Subsidien. Ein gleichmäßig aus den drei Kammern gewählter Ausschuß von 3 residierenden und 6 auswärtigen Mitgliedern besorgte in den Zwischenzeiten die ständischen Angelegenheiten.

Das ständische Schwergewicht ruhte im Adel, der von jeher seinen eigenen Gerichtsstand bildete. Das Rittergericht ist Lehnserichtshof und Adelstag. Im Jahre 1388 — um einige ältere Daten anzuführen — fordert der Ritterrichter (der Vorsitzende des Gerichts) den Seneschall des Herzogtums, Huwart von Elter, auf Grund einmütigen Urteils des Rittergerichts auf, Johann von Manderscheid in Besitz der Herrschaft Reuland zu setzen (Publications 32, p. 7). Im Jahre 1466 stellt die luxemburgische Ritterschaft auf dem Rittertage die „Coutume du Siège des nobles en matière de succession“ fest: „Das lantrecht des hirtztomps von Luccemburg under dem adell steit also, daz dat neiste blut erbet“ usw. (Cout. II, 327). Die 1549 von Karl V. bestätigte Rittergerichtsordnung sagt tit. III, art. 1 (daselbst S. 177 f.): „Ein yeder edel lehenman im hertzogthumb Lutzemburg . . . soll bey seinem aide und adellichen ehren, trawen und glauben zu yeder zeit . . . gehorsamblich und gutwillig zu den rittertagen und gerichtten komen und sitzen . . . und darin dem furstenthumb Lutzemburg seine obrigkait, herrlichkait und gerechtigkeit helfen handhaben . . .“ Tit. VII, art. 1 setzt vier ordentliche Sessionen im Anschluß an die Sitzungen des Provinzialrats „zu end und außgang der landtagen“ an. Daß das Rittergericht auch in Jurisdiktionskonflikt mit dem Provinzialrat geriet, davon gibt der kaiserliche Erlaß von 1778 (Cout. II, 292/95) Kunde. An den Rittertagen nahmen nicht nur die landesfürstlichen Präpste teil, sondern auch die adligen Äbte zu St. Maximin und Münster zu Luxemburg (Publ. 32, 45 f. vom Jahre 1466). Bei solchen steten Beziehungen zwischen dem Lehnsadel und Beamtentum konnte es nicht fehlen, daß der Adel überall seine Interessen in hergebrachter Weise zu wahren verstand, zumal im Besitz des weitaus größten Teiles der durchweg mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Herrschaften, deren es im deutschen Quartier 124, im wallonischen 162 gab. Ein Teil derselben gehörte dem Landesherrn.³⁾ Die Größe dieser Herrschaftsgebiete schwankte zwischen dem Bann eines einzelnen Dorfes und der Ausdehnung ganzer Grafschaften wie Vianden (in nassauisch-orani-

¹⁾ Hardt, Weistümer, Einleitung S. XXII f., Anm. 2.

²⁾ Wir folgen hier der vortrefflichen Zusammenstellung von Baersch, Eiflia illustrata 3, 2, 2, 185 f.

³⁾ Baersch a. a. O. S. 187. Im Herzogtum Jülich gab es nur 42, im Herzogtum Berg nur zwei, im Kurfürstentum Köln 81, davon 37 geistliche. Fabricius, Erläuterungen II, 287; 87 ff.

schem Besitz), die (nach Baersch 3, 2, 2, 228 bis zum Jahre 1794) aus 7 Meiereien mit 52 Ortschaften, der Stadt Vianden und der Herrschaft Dasburg mit 3 Meiereien bestand.

3. Gewalten und Weistümer.

Während im allgemeinen Gerichts-, Grund- und Leihherrschaft die Gewalten sind, die über Person und Besitz der Bauern verfügen, scheidet für Luxemburg die Leihherrschaft insofern aus, als diese nur eine Begleiterscheinung oder ein Ausfluß der Gerichtsherrschaft ist. Es bleiben also Gerichts- und Grundherrschaft, die sich wie im ganzen Westen Deutschlands, so auch in Luxemburg durchkreuzen. D. h. keiner von beiden Gewalten ist es gelungen, sich gegen die andere abzuschließen oder sie aus dem eigenen Gebiet zu entfernen. Dabei ist es durchaus belanglos, einen Unterschied zu machen zwischen einer mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Gerichtsherrschaft und einer nur private dingliche Rechte an gewissen Gütern ausübenden Grundherrschaft. Denn letztere ist entweder als geistliche Stifts- oder Klosterherrschaft mit vollen Immunitätsrechten ausgestattet, die sie zum Teil (nämlich Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit) an Vogtherren abgetreten hat, zum Teil (nämlich die Grund- oder Niedergerichtsbarkeit mit oder ohne Pfändungsgewalt) selbst ausübt; oder sie ist in weltlicher Herren Hand mit der Hochgerichtsbarkeit verschmolzen. Die Streugüter aber sind entweder nach dem überwiegend in Geltung gebliebenen Grundsatz, der im Hupperdinger Weistum (bei Hardt S. 363, Art. 24) so lautet: „wae die edle herrn zu Pittingen landt haben, dae haben sie auch hocheit, gepott und verpott, sonder indrag jemants“, dauerndes Zubehör zu ihrem mehr oder weniger entfernten Herrschafts-Hauptgebiet geblieben oder aber von dem Ortsgerichtsherrn in dessen Gerichtsbann mit einbezogen, so daß ihr neues Gerichtsverhältnis maßgebend geworden ist.

Ein Versuch aber, das adlige Besitzrecht an den bäuerlichen Gütern auf ursprüngliches Eigengut oder Lehen von weltlichen oder geistlichen Lehnsherrn zurückzuführen, muß im einzelnen aus doppeltem Grunde scheitern. Einmal an der unglaublichen Leichtigkeit der Eigentumsveränderung durch Kauf, Tausch, Verpfändung u. a., besonders aber durch das alle Kinder gleichmäßig bedenkende (dem Fideikommiß völlig entgegengesetzte) adlige Erbrecht.¹⁾ Sodann an dem oft so gründlichen Besitz- und Wirtschaftswechsel: wie oft werden bei übernehmender Pfleglosigkeit Güter zusammengelegt oder aus dem unbebaut gebliebenen und waldbewachsenen Herrengut beliebige Stücke ausgeliehen oder verpachtet oder Zinsgüter in Lehengüter verwandelt und umgekehrt!

So ergibt sich die einfache Scheidung der bäuerlichen Besitz- und Rechtsverhältnisse nach der Zugehörigkeit zum Landesfürsten als Gerichts- und Grundherrn; sodann zum geistlichen Grundherren, neben dem der Vogt als Gerichtsherr seine Ansprüche erhebt; schließlich zur adligen Gerichtsherrschaft, die oft genug aus der geistlichen Vogtei hervorgegangen ist.

Bevor wir nunmehr die Weistümer (und zwar in formaler Hinsicht) betrachten, sind zunächst diejenigen gänzlich auszuschneiden, die dem welschen Landesteile angehören und deren Recht und Gerichtsverfassung wesentlich abweichen, und ebenso einige Nummern, die aus Versehen von Hardt unter die luxemburgischen Weistümer gerechnet, übrigens nur bruchstückweise im Anhang aus der Grimmschen Sammlung herangezogen sind: das trierische Weistum von Klein-Langenfeld, das jülichische von Dreiborn, das gerolsteinsche von Auel und das des mit dem gleichnamigen luxemburgischen Orte verwechselten trierischen Mandern (H. 775, 772, 769, 776).

Unter den übrigen etwa 150 Weistümern verschiedener Orte²⁾ sind zunächst 11 Frei-

¹⁾ Ein Beispiel für viele: im Hof zu Kayl am Johannisberg (an der jetzigen südlichen Landesgrenze) gibt es nach dem Weistum von 1589 (Hardt S. 390) fünf Gemeiner- (anderswo Ganerben, d. h. Ge-anerben genannte) Hochgerichtsherrn: die Herren von Zolwer, zurzeit die Erben von Homburg zur Fels als Vorgänger bei Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, die Herren von Brandenburg und Sötern, die von Ottingen, die von Sassenheim und die von Rodendorf. Ebenso gibt es fünf Grundherren, von denen drei zugleich Hochgerichtsherrn sind, zu denen noch die Damen von Naves und von Adicht hinzukommen. Vgl. über das Dorf Contern in der landesfürstlichen Meierei Sandweiler den 1. Abschn. des 2. Hauptteiles.

²⁾ Dabei sind die denselben Gerichtsort betreffenden mehrfachen Stücke außer denen ganz verschiedenen Charakters nicht besonders gezählt.

heitsbriefe für Städte und Flecken von 1236—1437 (der älteste gilt Echternach), die wegen ihrer mannigfachen Bezugnahme auf bauerliche Verhältnisse durchaus nicht etwa als den Weistümern fremd auszusondern sind.

Sodann sind folgende Spezialweistümer zu nennen:

1. 6 Sendweistümer von 1401—1621. Darin weisen (7 oder 4) Zehner, Sender oder Schöffen, d. h. Kirchenälteste, die einen Gerichtshof bilden und auch Bußen verhängen können, die zum Kirchbau und zur Pfarrhausunterhaltung Verpflichteten, die Pflichten und Amtsgebühren des Kirchherrn (Pastors), vor allem das Recht desselben auf $\frac{1}{3}$ vom großen oder Fruchtzehnten und auf den kleinen (oder lebenden) Zehnten von Fohlen, Kälbern, Ferkeln, Schaf- und Ziegenlammern, sowie von Bienen, dazu den Flachszehnten und als Gegenleistung des Wittum- oder Pfarrhofes die Ziel- oder Zuchtviehhaltung. Ferner weisen sie noch das Triftrecht, sowie die Brennholz- und Ecker- (Eichelmast) nutzung des Pastors, schließlich noch die Rechte und Gebühren des Nuntz oder Küsters.

2. 3 Hochgerichtsweistümer aus dem 14. und 16. Jahrhundert. Dieselben enthalten Bestimmungen betreffs der Hochgerichtsherrlichkeit, des Kriminalverfahrens, der Mittelgerichtsbarkeit (mit Leibesstrafen und Hochbußen), des Honnelgedinges (öffentlichen Stragerichtes) mit Rügepflicht des Zenders (Gemeindevorstandes) und der Einigslente (Gemeindemitglieder), der öffentlichen Hochgerichtspflichten und Abgaben der Hochgerichtsinsassen.

3. 2 Marktweistümer ohne Jahresangabe, wohl aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Sie behandeln Marktfrevel und -bußen, Platzgeld, Waren- und Schankabgaben, sowie die grundherrliche Tanzerlaubnis mit Vortanz.

4. 2 Mühlenweistümer aus dem 16. Jahrhundert. Darin werden von den Schöffen die Bestimmungen gewiesen über die Unterhaltungspflicht, die Fronleistungen der Hofleute (wie Mühlsteinfuhren, Fegen [Ausschlagen] des Mühlgrabens), das Molterrecht des Müllers, den Mahlzwang und die Bußen für Übertretungen, den Vorrang der Gebannten, die gerichtliche Eichung der Maße (die Mühlenrevision) und den Gerichtsschmaus.

5. 3 Waldweistümer von 1518, 1617 und 1618. Schließlich noch

6. 3 Gemeindeältesten-Weistümer von 1456, 1568 und 1601—03. Der Inhalt der letzten beiden Gruppen wird im nächsten Abschnitt zu besprechen sein.

Alle übrigen Weistümer sind nach der oben gegebenen und dem zweiten Hauptteil unserer Darlegung zugrunde zu legenden Einteilung: 1. landfürstliche Meierei- und Hofweistümer (5 an der Zahl), 2. Hofweistümer der geistlichen Grundherrschaft (je etwa 20 von St. Maximin, von Echternach und von anderen Klöstern und Stiftern), 3. Hochgerichts- und Hofweistümer weltlicher Herrschaftsgebiete (ebenfalls etwa 60). In diesen allen werden, wenn auch recht unvollständig und ungeordnet, die gesamten Rechtsverhältnisse der bauerlichen Bevölkerung behandelt.

Zweck der Weistümer ist nämlich die Weisung oder Erklärung des bauerlichen Rechts, die auf Befragen des herrschaftlichen Beamten an bestimmten Gerichtstagen durch die beeidigten Schöffen, Mitglieder der bauerlichen Hofgenossenschaft, erfolgt, und zwar unter strengster Einhaltung uralter Formen.¹⁾ So erklären die Herren des Hofes Ahn an der Mosel (oberhalb

¹⁾ Als vortreffliches Muster eines „Baugeding- und Hofweistums“, wenn auch nicht aus luxemburgischem Gebiet, möge hier auszugsweise die bei Loersch, Weistümer der Rheinprovinz I, Nr. 99, S. 277 ff. abgedruckte, für den Gülser Fronhof der (1064 von Anno von Köln gestifteten) Benediktinerabtei Siegburg bestimmte Ordnung vom Anfang des 17. Jahrhunderts folgen.

[Eröffnung des Hofgedings.]

Das noch 1531 dreimal, nach der neuen Ordnung zweimal jährlich gehaltene, durch Glockengeläut einberufene, aus Schultheiß, sechs Schöffen und dem Fronboten gebildete Hofgeding wird bei Anwesenheit sämtlicher Hofleute folgendermaßen eröffnet. „Erstlich fragt der scholtz die scheffen: ob es tag und zeit sey, des herren abts zu Sigberg bawgeding und hoffsweißthum zu halten? Antwort der scheffen: es ist zeit, alles gutes zu beginnen.“ „Fragt der scholtz ferner: wie er dem baw- und hoffgeding ferner soll nachgehen? Antwort: Es soll der scholtz von wegen deß herren abts . . . bann und friden thun . . . Darauf thut der scholtz bann und friden, sagend wie folgt: So thu ich von wegen des herren abts und convents zu Sigberg diesem baw- und hoffsgeding bann und friden, daß niemand auß noch eingehen soll ohn urlaub, keiner deß

Grevenmacher) im Jahre 1626 (Hardt S. 1f.): „Demnach mehrtheils in allen hoeffen dieses hertzogthumb Lutzenburg, angrentzenden ertzstift Trier und landt Lottringen löblicher undt von alters woll herbrachter brauch gewesen undt noch ist, daz alles undt eines jedes jars, besonder zu einem oder mehr gewissen dagen die gericht dero hoffsbrauch und scheffen weisthumb, darein begriffen, was dero ordts vor recht, herlich- undt gerechtigkeiten den herren gebüren mögte, zu thun undt zu erkleren..., so wehre dasselbig gleichwohl durch unachtsamkeit und anderer ursachen halber nuhn etliche vil jar lang zu höchsten nachtheill der herren dieses orts habender gerechtigkeit hinderstelt und nicht gehalten worden. Womit aber obengerechter löblicher... brauch wieder in esse gebracht, undt was vilgenenten herrn in diesem hoff... sambt ihnen gericht gebüren[d] undt zustendig, auch in wie vill undt worzu die

anderen platz besitze, noch daß worth vor thun solt ohn erläubniß: da aber jemand dem zugegen thete, soll der scheffen darüber erkennen was recht sein wirdt.“

[Rüegericht.]

„... Auf solches sagt der scholtz: So ermahnen ich euch scheffen und sämptliche hoever bey eweren ayden zum ersten mahl, ob ihr wißet, daß deß gotteshaus Sigberg gutter verschmelert, stein außgeworffen, vor eygen verkaufft... oder zinß verschwiegen, die güter wie erbs recht ist nit gebawet worden, auch ob iemand seye, der deß gotteshaus güter überkommen und noch nit empfangen hab, oder alhie geseßen und kein geschworen hoffsman sey, daß ihr solches bey eweren ayden rügen und vorbringen sollet.“ — „Auf solche mahnung fragt der scheffen: Herr scholtz, haben wir urlaub aufzustehen? Antwort des scholtzen: Ja ihr habt urlaub. Darauf stehen die scheffen auf, bereden sich untereinander, was rugbar sey vorzubringen, ermahnen auch solches die hoever zu thun. Nach beschehener unterredung fragt der scheffen: Herr scholtz, sollen wir mit erläubniß eintreten? Antwort der scholtz: Ja ihr habt urlaub. Wan die scheffen niedergeseßen sind, fragt der froen: Herr scholtz, wolt ihr rügen anhoeren? Antwort der scholtz: Ja, recht hören wir gern. Darauf zeygt alsdan der froen an, was rugbar ist, welches verzeichnet werden soll... der scholtz...: Ihr scheffen und hoever, ich ermahne euch nachmahlen zum anderen und dritten mahl, das ihr alles, was ihr rugbar wißet, vorbringen sollet...“ (Wieder bereden sich nach erhaltener Erlaubnis die Schöffen und ermahnen nochmals die Höfer, Rügbares vorzubringen, was nach ihrem Wiedereintritt ganz wie oben durch den Boten auch geschieht.)

[Empfang von Hofgut.]

„Nach solchem rügen werden alsdann vor die scheffen erfordert die ienige, welche gerueget worden sind, daß sie hoffslehn und güter empfangen sollen, welche dan die gutter, so sie überkommen haben... anzeygen sollen, welche alsdan verzeychnet werden, und darauf ein iedweder einen leiblichen aydt leysten muß, wie derselbe hernach beschrieben folgt: nämlich „dem herren abt und convent deß gotteshaus Sigberg treu, hold und gehorsam zu sein, ihrer hochwürden bawgedingstag, wie von alters herkommen ist, zu besuchen“ und daselbst Rügbares zu rügen, „alles getrewlig und ohn geferd. Darauf soll der höver dem scholtzen... zu empfangniß gelt vier pfenning geben.“

[Weisung.]

Ferner stellt der Schultheiß an die einzelnen Schöffen fünf Fragen. „Uf solches nehmen die scheffen ein abtritt, ... und nach gehabter underredung treten sie wider ein... Wan dan die scheffen niedergeseßen sindt, fragt der scholtz: Urtheyl, beraht und beweisthumb, deßen ihr weiß seit, das wollet mittheylen. Darauf fragt der ältiste scheffen: Herr scholtz, wolt ihr hören, waß ihr mich gefragt habt? Antwort: Ja, recht hören wir gern. Darauf zeygt der scheffen an: Ihr habt mich gefragt, wem man diesen bawgeding heüt zu tagh zuerkenne? Auf solches erkennen die scheffen dem herren abt und convent deß gotteshaus Sigberg ein freyen bawgeding.“ Ebenso, durch den Mund der übrigen Schöffen, zur Beantwortung der anderen vier Fragen „erkennen die scheffen: Wer ein... hoffman ist, der ist auf diesem bawgeding zu erscheinen schuldig.“ Auf die Frage, „waß freyhey und herrligkeyt man dem gotteshaus zu Sigberg zuweise“, erkennen die Schöffen Abt und Konvent zu: „grund und boden, waßer und weid und allen eygenthumb in Gülser marcken, deß soll sich der gemein man dessen gebrauchen nach altem herkommenen rechten.“

[Des Abtes Schuldigkeit.]

„Waß gerechtigkeit der herr abt und convent den scheffen und der gemeinden schuldig seye? Darauf erkent der scheffen, daß deß froenhoffs pfort von Ave Maria zeit deß morgens biß zum abend offen stehen soll, ob etwan verdräg aufzurichten oder heilich (Eheverträge) zu beschließen weren... Item soll der froen zu iedwederen bawgedingstag ein tisch decken, darauf ein weiße zweel (Tuch) legen, pött und gläser daruf stellen, und der herr abt... soll den scheffen die kost und ein bann fiertel weiß geben. Item soll der herr abt den scheffen jährlich ein ahm weiß und acht gulden an geldt zum eßen, item scholtzen, iederen scheffen, gerichtsschreiber, vorsprechen und froenen iedwederen drey Sigbergsche pott geben.“

[Säumnisbuße.]

Zuletzt soll der Schultheiß alle Hoffleute zählen lassen; der Nichterschienene hat nach Schöffen-erkenntnis „sieben heller verwett“, die der Schultheiß durch den Fronboten eintreiben läßt.

underthanen ihren herren verpflichtet, mennighlich kundbahr werden mögte, als wehre samendtlicher anwesender herren begeren: Es wollten meier undt gericht dero hoffsbrauch undt scheffenweistumb, wie . . . sie von dero vorfaren (d. h. Gerichtsvorgängern) erlernen, bei dero aiden und pflichten, mit welchen sie oft angezogenen herren zugethan, erkleren.“

Wenn sodann in diesem Falle das mündlich vorgetragene Weistum in ein mit zwei Schössern versehenes Schöffebuch eingetragen wird, so entspricht das dem längst geübten Brauche der Aufzeichnung, der mit einer Fülle von Beispielen zu belegen ist. Es sei nur erwähnt, daß in einem der (sämtlich notariellen) maximinischen Weistümer, dem von Dalheim (bei Remich, Hardt 148) 1604 neben einem 20 Jahre zuvor angelegten doppelt verschlossenen Gerichtsbuche noch ein kleines „buchlein, in althem zosamen geflicktem pergamein gebonden“ vorgebracht und der Inhalt desselben vom Jahre 1472 von den Schöfften „vor iren uralten scheffenweistumb . . . erkendt“ wird. Von besonderem Interesse ist noch folgender Fall. Zu Hünsdorf (nördlich von Luxemburg) ersuchen die maximinischen Hofschöfften 1607 (Hardt 351) ihren Gerichtsschreiber und Notar um Neuaufzeichnung des Weistums, da ihr „gerichtsbuoch (darin ir scheffenweistumb, so woell anlangen[d] ihres ehrwürdigen und gnedigen herrn abts und gotteshaus St. Maximin grundt-, als des landt-fürsten und der herrn von Meisenburg hochgerichts gerechtigkeit, sodan der voegdt und vorermelter herrn renth und guldt nicht allein, sondern auch was sie scheffen jedwederem herrn und dieselbe innen hiengegen zu thun schuldigh, des hofs freiheit und gerechtigkeit, auch was vor innen an keuffen, ubergabe und verzig [Verzicht] beschehen, ingeschrieben gewesen) . . . vor ungevarlich fünffzehnjahren innen durch viandtlichen einfahl der hollendischen freubeutter entfür . . . worden“. Dementsprechend wird auf einhelligen Gerichtsbeschluß „alle dasjenige, was sie von irren vorfaren eidtsbrüderen und die jüngste von den ältesten erlernen worden, künftiger irthumb zu verhüten, auch whoemit nichts darvon in vergeß khomen möchte“, aufs neue getreulich in Schriften verfaßt.

Zunächst und als Hauptsache wird stets die Hoheit des Herrn gewiesen, z. B. zu Ouren (an der Our, etwas oberhalb der Stelle, wo dieser Fluß die jetzige luxemburgische Grenzstrecke beginnt) 1567 (Hardt 578): „In namen gottes, amen.¹⁾ Heben wir obgamelte scholthis und scheffen des gericht undt freyheidt zu Orhen ain zu weysen unser edell hern zu Orhen herligkeidt und hoicheidt.“ Die grundherrlichen Hoheitsrechte finden ihren Ausdruck zunächst in der gerichtsseitigen Anerkennung des Grundherrn als „rechter, natürlicher Erb-, Grund- und Lehenherr“ (Mersch 1542, Hardt 522) oder als „Grund-, Vogt- und Lehenherr“ (Gostingen 1539, H. 283 und sonst) „des Dorfs und ganzen Bannes“²⁾ mit dem Recht, Meier, Schöfften und Boten des Grundgerichts zu setzen oder zu entsetzen oder, wie es gewöhnlich heißt, zu machen und zu entmachen. Sodann wird besonders ausdrucksvoll der Bann oder Gerichtszwang in formelhafter Fassung ausgedehnt auf „mann und bann, zuck und fluck,³⁾ fund und prund,⁴⁾ wasser und weide, hoch und nieder,⁵⁾ berg und tal, dürr und grün, naß und trocken, von der erden an den himmel, und von dem himmel auf die erde, fischerei und jagerei: allein und niemands gemein“ (so Gostinger Wst. 1539, Hardt 284). Eine reichhaltige Formel findet sich auch im Wst. von Auw 1535, Hardt 45: „mann, bann, zueck und flueck, fonth und pronth von dem hemmel in den grondt, alle gepot und verpot, den vogel in der

¹⁾ Besonders ansprechend heißt es in dem knappgefaßten, aber inhaltsreichen Weistum zu Möstorf (an der Sauer, zwischen Diekirch und der Ourmündung, Hardt 529) 1545: „Zum ersten wissen mir ain (d. h. heben wir an zu weisen), daß uns gott helff. Darnach wissen mir . . . den hern zu Moistorff . . . als für unsern eigenen grundhern. . . . Undt wan die gemein seiner vonnöthen hatt, so soll der herr bey die gemein stain, undt die gemein soll bey den herrn stain.“ Der Schluß lautet: „Das ist unser wissens, darbey willen mir still staen. Bitten dernalben uns zu behalten bei altem herkommen undt freyheit.“

²⁾ So heißt es ausdrücklich (Nospelter Wst. 1542, Hardt 558), wenn auch ein Erbgut hinter dem Landfürsten liegt, also nicht zum grundherrlichen Eigentum gehört, so daß von einem geschlossenen Bann gar keine Rede sein kann.

³⁾ D. h. Zug u. Folge, Auszug und Heeresfolge, vgl. Weistum des Cröver Reichs, Grimm II, 328.

⁴⁾ D. h. Grund und Boden (lat. fundus, frz. fond) nebst Ertrag (Pfründe).

⁵⁾ D. h. hohe und niedere Gerichtsbarkeit, vgl. Weist. Neumagen 1315, Grimm II, 325 f.: „alle gebott, hohe und dyff; ebenso Bernkastel 1315, das. 354.

loufft, den visch uff dem sant, die eigell uff dem landt, wasser und weyde, drucken und naesse, das wildt in dem waldt, abe er (der Abt) das bekhoemen macht.“¹⁾

4. Bannrechte und Gemeinderechte.

Die so stets aufs neue gerichtlich anerkannte Hoheit des Grundherrn (natürlich auch des Landesfürsten und jedes Gerichtsherrn, insofern sie in erster Linie Grundherren sind), die zwingende Gewalt über die „gebannten“ Untertanen zeigt sich außerhalb der von den Erbgütern geleisteten Abgaben und Fronen, die den Hauptinhalt der Weistümer bilden, in gewissen, als „Bannrechte“ zu bezeichnenden Herrenrechten, die mit gemeinnützigen Einrichtungen verknüpft sind, zu deren Benutzung gegen Entschädigung die Einwohner des Bannes verpflichtet sind. Ihre Besprechung ist wie die der Zehnterhebung und Gemeinderechte deshalb (in Kürze) vorzunehmen, weil sie mit dem Einteilungsprinzip der verschiedenen Gewalten, mit Freiheit und Unfreiheit nichts zu tun haben: Eigenleute wie freie Bürger und Lehenleute sind diesen Bannrechten unterworfen. Es sind folgende, die hauptsächlich nach dem oben erwähnten Weistum von Möstorf 1545 (Hardt 529) besprochen werden mögen.

1. Die Bannmühle. Dieselbe hat der Herr „in guter Bereitschaft zu halten“. Geschieht das nicht, so hat der Gebannte das Recht zu mahlen, wo er kann, bis der Herren Mühle wiederum mahlt. Die Abgabe für die Benutzung der Mühle, das sogenannte Molterrecht, beträgt $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Sester vom halben Malter, d. h. (10 Sester = 1 Malter nach luxemb. Maß gerechnet, vgl. Hardt 539, 10) den 20. oder 25. Teil des zu mahlenden Getreides.

2. Der Bannofen. Der Herr soll einen Bäcker stellen, der dem Gebannten gute Bereitschaft tut gegen die Abgabe des 20. Brotes. Der Backzwang erstreckt sich aber nur auf das Roggenbrot; das Weißbrot kann der Wirt z. B. im Wirtshause backen.

3. Die Bannkelter. Der Herr stellt einen Keltermeister, der von allem Wachstum binnen dem Banne 1 Sester vom Ohm erhält, d. h. den 27. Teil (nach Viandener Maß, vgl. Baersch, Eiflia ill. 3, 2, 2, 230).

Zu dem Benutzungszwange und den genannten Abgaben kommen aber noch Bau-erhaltungsfronen der Gebannten hinzu; denn während die Baumaterialien, vor allem Holz, vom Herrn geliefert werden, sind die Untertanen zu den dazu erforderlichen Fuhr- und Handfronen verpflichtet, wie sie auch einmal jährlich den Mühlgraben ausschlagen müssen. Wenn aber solche Mühlen oder Öfen trotzdem in Verfall geraten sind und vom Wiederaufbau abgesehen wird,²⁾ so wird von der Herrschaft eine Ersatzabgabe beansprucht. So haben sich zu Zolwer 1572 (Hardt 766) die Untertanen mit der Herrschaft verglichen, letzterer von jeder Hausstatt 2 Stüber zu geben, „also lang meiner gn. frawen und den underthanen geliebt“. Alle derartigen Rechte sind eben in erster Linie nutzbare Gerechtigkeiten, indem die Herrschaft die „dienende Nutzung“, den Gewinn aus der Verpachtung oder Versteigerung bezieht. Auf solchen Gewinn allein ist das vierte dieser Bannrechte gerichtet:

4. Der Bannwein. Dieser wird, und zwar in der Regel 1 Fuder jährlich, d. h. 9,6 hl nach Viandener Maß, vom Herrn in seinem freien Weinhaus aufgelegt. Der Schöffe tut ihn auf „nach Kauf und Lauf“, d. h. das Gericht bestimmt den Preis. Da nun 6 Wochen und 3 Tage jeder weitere Schank untersagt ist, so sind die Einwohner zu diesem Weinkonsum gezwungen. Ja, wenn der Wein nicht binnen dieser Zeit ausgeht, so müssen die Einwohner den Rest unter sich teilen und dem Herrn bezahlen. Drastisch lautet die Bestimmung des Befforter Freiheits-Weistums von 1557 (Hardt 72, 24): „Were sach, daß der wein nit ausgehet . . . , so soll . . . der zentner den theilen under die bürger, jeglichem seine theil. Und so sache wehre, daß man oder weib den wein nit wolt holen, sol man in hin schitten zu

¹⁾ Öfter wiederkehrende Zusammenstellungen sind noch folgende: grund und grat (nackter Mergelboden), wipel und stronck; grass, lauff, wypell, tzippell, wege und stege.

²⁾ Oft gibt es nämlich mehrfache derartige Einrichtungen am Ort, z. B. zu Zolwer 2 Bannöfen, zu Meisenburg je 2 Bannmühlen und Bannöfen, zu Lenningen (links der Mosel zwischen Remich und Grevenmacher) sogar 3 Bannmühlen derselben Grundherrschaft. Von den Mühlen mag manche nach Art der „Donnermühlen“ in der Eifel auf die Triebkraft der Gewitterregen beschränkt gewesen sein.

dem hünenloch in, und dannoch der bürger den wein bezahlen, das weisen die schöffen vor ein recht.“

Viel bedeutsamer als solche kaum empfundenen Auflagen ist der Zehnte. Schon im 6. Jahrhundert hatte die fränkische Kirche die Entrichtung dieser kirchlichen Abgabe von allem Vermögen mittels Synodalbeschlusses durchgesetzt und alsbald unter Androhung der Exkommunikation die moralische Verpflichtung in eine Rechtsleistung umgewandelt,¹⁾ die auf jedem Besitz, bauerlichem wie herrschaftlichem, lastete. „Den zehnten klein und groß“ gibt „alles, was der dauw bestreicht vor der pforten“, heißt es in einem Welschbillicher Weistum des 16. Jahrhunderts für die Domherren zu Trier. Zum großen Zehnten gehörten die wichtigsten Feldfrüchte, das Getreide, zum kleinen alle übrigen Feld- und Gartenfrüchte, insbesondere auch der Flachs. Als kleinen Zehnten bezeichnete man mit Vorliebe den lebenden oder Viehzehnten, der auch die Bienen umfaßte. Dazu kommen noch der Heu- und der Weinzehnte. Der Neubruch- oder Novalzehnte wurde von neugerodetem Grundbesitz erhoben.

Wenn auch späterhin der Zehnte vielfach (wie in den Herrschaften Esch, Johannisberg, Brandenburg, Densborn u. a.) in weltliche Hände, insbesondere die der Vogt- oder Gerichtsherren, oft mit den gesamten grundherrlichen Rechten, durch Kauf oder sonstwie überging, so blieben doch im wesentlichen die Kirche, Stifter und Klöster Empfänger desselben. In der Regel fielen $\frac{2}{3}$ dem (geistlichen) Grundherrn zu, der dafür die Kirche im Bau zu erhalten verpflichtet war,²⁾ und $\frac{1}{3}$ dem Pastor, der dafür, gewöhnlich unter Beteiligung des Meiers hinsichtlich des Großviehes, das Ziel- oder Zuchtvieh zu stellen hatte, aber auch sein Vieh unter Befreiung vom Hirtenlohnanteil auf die Gemeindefeide treiben³⁾ und Brennholz gleich einem Einigsmann oder Gemeiner aus den Gemeindefeiden beziehen durfte. Gehoben wurde der Zehnte in der Regel gleich bei der Ernte auf dem Felde⁴⁾ oder auch wohl in der Scheuer (so Greisch 1583, H. 296, 11), ebenso der Weinzehnte von den Trauben im Weinberg oder auch vom Wein im Keller.

Anordnungen oder Feststellungen betreffs des Zehnten liegen der Gemeindebehörde ob. Der Zentner (Gemeindevorstand) und die geschworenen Gemeindeältesten weisen (z. B. zu Königsmachern unterhalb Diedenhofen im Jahre 1456, Grimm, Weist. II, 239) „in beiwesen“ des Gerichts dem Hofmann (des Klosters St. Matthias bei Trier) die Pflicht der Ziel- oder Zuchtviehstellung, es sei an Stieren, Ebern, Widdern, und das um sein Recht: von zehn Schafen oder Kälbern je eins, sind es aber weniger, so soll man rechnen und zählen. So wird von einem Kalbe 1 S , von einem Fohlen 4 bzw. 2 S gezahlt. Oft findet eine Ablösung durch Eier statt, z. B. im Echternacher Dorfe Lauterborn (H. 196, 8) bei einem Kalb oder zwei Ziegenlämmern mit 7 Eiern, zu Greisch gar (H. 297, 15) bei einem Kalb oder Fohlen mit 2 Eiern. Wer da säumig würde, heißt es da, ist um die Buße. Zentner und Älteste haben nämlich nicht nur Bußen, sondern auch schwerere Strafen wie die Ausstoßung aus der Gemeinde zu verhängen. So ist es zu Filsdorf (westlich von Remich, Weistum vom Jahre 1691, H. 264) alter Dorfsbrauch, daß bei Rechtsverweigerung, d. h. Widersetzlichkeit gegen Entscheidungen der Ältesten Pfändung durch Zentner und Preter (Bannhüter) erfolgt und schließlich dem ungehorsamen Gemeinmann Wasser und Weide verboten, das Feuer seiner Behausung ausgeschüttet und derselbe auf einem der vier Wege zum Dorf hinausgewiesen wird. Im übrigen haben die Ältesten Weg und Steg, Weidgang und Langhalm (Waldweide) zu begehen und aus-

¹⁾ Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, 3. u. 4. Aufl., S. 138f.

²⁾ Nach den Sendweistümern hat durchgängig der Kollatur- und Zehnherr die Baupflicht für das Schiff („den Bauch“) der Kirche, die Kirchspielgemeinden oder Pfarruntertanen für den Glockenturm, der Pastor für Kirchenchor und Pfarrhaus. Die Pfarrkinder liefern auch zum Chorbau das Holz aus den Gemeindefeiden und schulden die notwendigen Handfronen. Vgl. besonders das Senderweistum zu Itzig s. v. Luxemburg vom Jahre 1619, Hardt 371.

³⁾ Zu Mettenthal in der Grafschaft Vianden (Wst. v. 1621, H. 533) ist dem Pastor gestattet, an kleinem Vieh 32, an „größerem Viehe“ 4 Stück zu halten. Da ihm in den Feiden an Holz und Ecker (Eichelmastrecht) soviel gebührt wie einem Einigsmann, so ist mit der Viehzahl des Pastors auch wohl die des Einigsmannes gegeben.

⁴⁾ Nach dem Befforter Weistum, H. 63, soll man keine Früchte einbinden, ohne die Zehenter ersucht zu haben, den Zehnten zu heben: „wenn es in follem binden ist, solt derjenig, so gebindt, den zehender . . . dreymahl ruffen.“ Ebenso beim Traubenzehnt, Lenningen 1560, H. 433, 18.

zuweisen, wie sie auch die Ausdehnung des Weiderechts bestimmen (Zessingen sw. von Luxemburg, Wst. von 1568, H. 143 f.). Sie haben auch die gütliche Entscheidung bei Grenzstreitigkeiten an Weg und Steg und an Erbgütern bis 4 $\frac{1}{2}$ Schuh. Schließlich treffen Zentner und Gemeinde die für die Feldflur- und Weinbergbestellung, Ernte und Weinlese nötigen Bestimmungen.

Letztere betreffen hauptsächlich ein Vorrecht der Grundherrschaft: Vorscheidung und Vorlese, die um einen Tag früher stattfinden als die bei dem herrschenden Flurzwang zu gleicher Zeit in Angriff genommene Ernte und Weinlese der Ortsgemeinde. Das Weistum von Wincheringen (auf dem rechten Moselufer zwischen Remich und Grevenmacher, 1663, H. 747) bietet eine der wenigen Weistümerstellen, die über solche herkömmlichen und durchaus nicht rechtsstreitigen Vorgänge mehr als eine bloße Andeutung geben: „Wannehr die zeit zu mähen herzu kompt, haben die underthanen undt gemeinde ein tagh zu bestimmen, ihre ehrwürdige herren (vom Stift St. Simeon an der Porta Nigra in Trier) aber . . . die vormahet vermitzt ihrem kosten und lohn.“ Will der Herr jedoch, so heißt es im Möstorfer Weistum (H. 531) und ähnlich im Weistum von Fellerich (ö. von Grevenmacher, 1581, Grimm III, 790) seine Frucht stehen lassen, so hat die Gemeinde die Macht zu schneiden und zu lesen.¹⁾

Daß die Dreifelderwirtschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in der Eifelgegend nicht den geringsten Fortschritt machte, lag hauptsächlich an dem uralten, zäh festgehaltenen Rechte der Stoppelweide oder des öden Weidganges, wodurch sowohl die Stallfütterung und Besserung des Ackers wie die Verbesserung der Wiesen verhindert wurde (vgl. Baersch, Eifl. ill. 3, 2, 1, 5 ff., auch 175 ff.).

Unter den nunmehr ausführlicher zu besprechenden Nutzungsrechten nämlich (an Ecker, Holz und Weidgang), worauf der Einigs- oder Gemeinmann mit dem Herrn gleichen Anspruch hat, ist das weitaus wichtigste die Nutzung von Wasser und Weide. Das maximinische Grundgericht zu Matzen bei Bitburg (Wst. 1544, H. 502, 17) erkennt in dieser Hinsicht, wie folgt: „Daß und darumb die vorgem. arme angehorige unerthane leutte dem obg. erw. h. appt und gotzhaus grundtzins und anders geben, haben sie von seiner erwirten und gotzhaus wasser und weyde im ban M. zu lehen und sich desso an (ohne) eynige gegenredde geprauchten mogen.“²⁾

Über das Wasser als mülhentreibende Kraft verfügt mit beschränkender Gewalt der Grundherr. Über Benutzung des Mühlbachs zur Bewässerung der Wiesen findet sich eine vereinzelte Stelle im Weistum von Besch (oberhalb Remich, 1542, H. 98 f., 32): Nach Bewässerung der herrschaftlichen Wiesen von „sompstags zu mittag . . . bis uff den sontagh zu morgen . . . sollen die hern . . . dem gemeinem man das Wasser folgen lassen, ire wesen auch darmit zu wesseren, bis uff den mondag zu morgen, als die sonn iren schin gibt, ohne gegenrede dern heren, es were dann sach, das die hern von Sendt Maximyn . . . ire freuchte zu mallen . . . von noten hetten.“³⁾ Der Gebrauch des Borns aber ist ein ebenso kennzeichnendes Merkmal des grundherrlichen Hintersassen wie der aufgehende Rauch das des Hochgerichtsuntertanen.⁴⁾

Eine weit wichtigere Rolle als das Wasser spielt in den Weistümern der Weidgang; dies ist der Boden, auf dem sich in voller Gleichberechtigung Grundherr und Hintersassen als

¹⁾ Vgl. auch das Wst. von Greisch (H. 295, 11) wo die Untertanen ebenfalls die Macht haben, ihre Wiese zu mähen, wann es ihnen beliebt, die Herren mähen oder nicht. Auch nach dem Echternacher Hofweistum zu Cröv (Grimm II, 284 oben) schickt der Abt seine Leute zur Lese, sobald er benachrichtigt ist, daß Zenner und Gemeinde des Mosttags eins geworden sind. Das einzige Bescher Weistum (1542, H. 96, 22) läßt den Hofmeier dem anfragenden Zender „einen tagh ernennen, obgem. hern iren vorscheid zu thun.“

²⁾ Vgl. die maximinischen Wstt. zu Rittersdorf (nw. Bitburg, 1566, H. 612, 34) und Gostingen (n. Remich, 1539, H. 285, 9), sowie das Echternacher Wst. zu Bollendorf (oberhalb Echternach, 1459, H. 120, 2).

³⁾ Vgl. Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905, besonders S. 52 f.

⁴⁾ Wst. zu Nennig (Remich gegenüber, Grimm II, 254): „Wer in dem dorff Nennigh sitzet oder wonet und des borns drinckt, der die mhulle dreiff, derselbigh sall . . . helfen das haw machen,“ vgl. Wst. zu Greisch (1583, H. 297, 16). Wst. zu Consdorf (sw. Echternach, 1556, H. 145, 7): „Im fahll jemandt im hoff C. wohnen wolt und hett weder hauß noch hoff, und wandt er uffricht zwo wagenleider da der rauch uffgehet, soll er geben dem hochgerichtsherren drey sester habenen, drey hoener und drey froentage thun.“ Oft heißt es: wer hinter dem Herrn „feuret und flammet“ oder „reucht und flamet“ u. dgl.

Einigsleute begegnen.¹⁾ Zu Donven (sw. Grevenmacher, 1542, H. 565f.) weisen die Schöffen des maximinischen Grundgerichts „der gemeinen und hoibsmannen einen gemeinen waldt; darine und in dem gantzen ban wiesen sie einen erw. h. apt in dem wietganck und atzunge des ackers vor einen gemeinen man“. Man weist dem Herrn eine bestimmte Anzahl Vieh zu: „Und hat obgem. grundt und lehenher eins iglichen jairs ... seszeihen koewe oder ochsen in der fetweiden und gemeine wietganck zu halten ... und so er ... under der gemeiner vehe seine koewe und ochsen driben und kein potten (Boten, Hirten), die zu heuten, mit schicken wolt, soll sein erwurden glich andren dem hirtten loenen.“ In des Abts und der Gemeine Waldungen „soll auch ein her apt ... den acker atzen und seszeihen schwein unverhindert hin inedriben und so weith als der ban richget mit inen driben und faren und sein schwein mit dem gemeinen hirtten heuten lassen“. Im angrenzenden Gostingen (Wst. 1539, H. 288, 24) wird dagegen demselben Grundherrn als einem Gemeinmann das Recht gewiesen, „das sein erwirde ... so vill vehes als ym geleben wurde, halten magh und den weitganck mit inen zu besuchen. Und ... sall einiglicher gemeiner nit mehe dan vier schwyn halten (und) ußdriben, und so einer daruber mehe schwine hielt, soll er in der gemeiner boeß und straeß verfallen sein“. Ebenso können zu Besch Abt und Konvent „mit so villen schaffen (Schafen als) innen oder iren hobleuthen (d. h. dem Meier) gelegen muegt ... also weith und breith Bescher ban ist ... die weidt etzen und besuchen ... mit iren eignen hirtten oder mit der gemeinen hirtten“. Nur sollen sie es alljährlich im Jahrgeding noch Johanni Zender und Gemeinen verkündigen, „uff das dieselbige gemeine, scheffer zu dingen, sich darnach wissen zu richten“.

Die volle Gleichberechtigung der Einigsleute oder „Nachbarn“ (auch „nachbauren“, z. B. H. 567, 27; 660, 28 u. ö.) mit dem Grundherrn²⁾ — außer in der Viehzahl — kommt besonders darin zum Ausdruck, daß (z. B. zu Möstorf 1545, H. 531) der Herr trotz seiner Eigenschaft als „oberster einrentzman“ nach Schöffenerkenntnis „schullig und pflichtig ist sein vehe, klein und groß, als ein ander einrentzman huede und loen davon zu doin“. Der Abt von Echternach als „ein obereichsmann“³⁾ in der gemeinde Bollendorf gibt den Hirten außer dem halben Lohn „ein haußgebacken brodt, jedem hirtten ein viertheil“. Dafür haben die Hirten das Herrenvieh in der Burg aus- und einzutreiben.⁴⁾ „So aber der herr den hirtten das brodt wurdte entziehen wollen, so sollen sie bleiben stehen uff der muhlen brucken und daselbst ins horn blasen oder ruffen. Kombt das gesindt mit dem viehe, er nems, kommen sie nit, so soll der hirtt mit dem gemeinden viehe auffahren und des herrn gesindt nachkommen lassen, alßdann soll der herr auch gantzen lohn geben.“⁵⁾

Die Gerechtigkeit, die die Gemeinde von jeher hat, wie auf den Gemeindeäckern so auch auf den herrschaftlichen „nach eingethaner schaar (Frucht, Ernte) mit ihrem viehe den weydtgang zu suchen“, ist so selbstverständlich, daß sie nur vereinzelt erwähnt wird (Wst. zu Sassenheim 1689, H. 649). Wiesen und Baumgärten, worin kein Gemeindevieh zu weiden hat, soll der Herr während der Weidezeit von Gertrudistag (17. März) bis Martini „in guttem gestöpf (Einfriedigung) halten, daß allerley fyhe nit darin entlauff“ (so im Möstorf Wst. 1545, H. 531), oder, wenn nicht gestopft, mit Planken oder mit einem aufgeworfenen Graben abgeschlossen halten (Sassenheim a. a. O.).

¹⁾ Kurz erwähnt sei die Langhalm- oder Waldgrasnutzung. Wie bedeutsam dieselbe in einer ausgedehnten Waldung wie dem landesfürstlichen Grünenwald für die Anwohner sein konnte, geht daraus hervor, daß die Heisdorfer für solche Rindviehweide 1 Goldgulden, 6 Fuhren Holz und zwei Batzen entrichteten, Wst. zu Heisdorf (n. Luxemburg, 1606, H. 325 f., 30).

²⁾ „Waer der her voer ferdt yhm hoeffswaldt und hoeffsgemeyn“, heißt es im Wst. zu Burgreuland (H. 606), „daer sall der borrigher nhae farrhen“. Vgl. das Wst. der Freiheit Schönecken (Fürstentum Prüm, Grimm II, 563): „Item auff dem Killewalt, so weit und breit der herr eckert, so fahren die burgkleut und burger nach uff dem herrn.“ „In walde und weyde varin“ heißt es 1347 (bei Baersch, Eifl. ill. 3, 1, 2, 288).

³⁾ So 1606, H. 128, 16; im Wst. 1459, H. 121, 5 wird der Abt nur als „eynichsman“ bezeichnet.

⁴⁾ Auch zu Zolwer (Wst. 1572, H. 766), wo ebenfalls der Schweinhirt der unfreien Gemeinde die Schweine auf dem Schloß zu suchen hat, wofür er eine Entschädigung in Korn erhält, „bezahlt der herr sonst gleich andere“.

⁵⁾ Kennzeichnend für diesen freien Sinn, der nicht auf Herrengnade angewiesen ist, sondern Recht gegen Recht setzt, ist das Schöffenerkenntnis desselben Weistums, wonach die Gemeinde, falls sie über das ihr zu stellende Zuchtvieh zu klagen habe, Macht haben soll, den Viehzehnten zurückzuhalten und die Herren (gleichsam) daran zu pfänden.

Hat so die Gemeinde in Dorf und Flur, innerhalb und außerhalb des Eders (oder Etters, d. h. Bannzaunes) ihre Bedeutung zu bewahren gewußt — anders steht es mit dem Walde und seinen Nutzungen. Zwar genießen beispielsweise zu Echternach in den vier Wäldern, die gemeine Bürgergüter sind, Abt und Gemeinde nicht nur dieselbe Brennholz- und Bauholzgerechtigkeit, sondern es heißt auch ausdrücklich, daß die Gemeinde das Eckerrecht mit dem Abt „samenther handt“ übt. Aber das sind ziemlich weit zurückreichende städtische Rechte. In den ländlichen Gemeinden dagegen, in die durchweg die Markgemeinden sich aufgelöst haben, hat überall gegen Ende des Mittelalters der Grundherr seine Stellung als Obermäcker zu weitgehenden Verfügungs- und Eigentumsrechten am Walde ausgenutzt.

Die Brennholzgerechtigkeit, die wichtigste und allgemeinste Waldnutzung, ist allerdings, was die Gemeindewaldungen betrifft, fast stets ein abgabefreies Recht geblieben. Wenn die Einwohner von Sandweiler (ö. Luxemburg, Wst. von 1604, H. 640, 63), die von alters her berechtigt sind, ihr notwendiges Brennholz in des Fürsten Grünenwald zu holen, jedoch anders nicht denn von dem Gefell, Totholz und Windfall, dafür jährlich 1 Herrengulden zu entrichten haben; oder wenn in dem außer dem Markgrafen von Baden als Herrn von Rodenmacher noch 7 angrenzenden Gemeinden zugehörigen Walde von Suftgen (s. Luxemburg und der jetzigen Landesgrenze, nach dem Wst. von 1618, H. 698, 15) die Totholzberechtigten¹⁾ von jeder Fuhre $\frac{1}{2}$ Beier²⁾ zu entrichten haben, so sind das vereinzelte Ausnahmen. Sonst stehen überall in den Gemeindewaldungen und meist auch in den Herren- und Kammerforsten den Hofleuten, wie es im Weistum von Eich (n. Luxemburg, Herrschaft Johannisberg, 1597, H. 210, 65) heißt, „der Krummschnitt (Krummbeilholz), Windfall und Totholz“ zu.

Auch das Geschirrhholz, zu Pflug und Wagen, zu hauen, wird den Hofleuten meist gestattet, die jedoch den Meier um Erlaubnis zu bitten oder dem Boten — Grundgerichtsbote und Förster sind oft dieselbe Person — Mitteilung zu machen haben.

Die Bauholzbewilligung dagegen ist zur reinen Gnadensache geworden und zumeist mit einer Abgabe, dem Stockrecht, verbunden. Hübsch sagt das Weistum von Dreiborn (übrigens zum Herzogtum Jülich, s. o. S. 9, gehörig, 1419, Grimm II, 767): „Auch so seind herdte (Mehrzahl von Hart, Wald) und büschen im lande, darüber ist der herr ein herr, undt ein landman als (d. h. so gut wie) der herr, aver dar ist ein undterscheidt inn, so welcher landtmann hawēß von nöthen hat, der soll dem herrn orluff heischen oder seinem befeßhaber, der darzu gesetzt ist, und geven dem sein recht.“ Der Abt zu St. Maximin hat als Grundherr „in der gemeinen waldt von Gostingen (Wst. 1539, H. 289, 32) den hauwe, aim (am) lebendigen und sonst, nach seinem gefallen und gutten willen,“ der Einwohner aber muß Urlaub heischen, außer bei gewöhnlichem Bauholz, sonst soll er dem Abt die Buße geben und nicht der Gemeinde. Nach dem Weistum zu Eppeldorf (zwischen Echternach und Diekirch, 1642, H. 218, 9 f.) ist der Hau auf Espen, Birken, alles verfallene Holz umsonst, wegen „notturfft des bauws“ jedoch sollen die Hofleute bei den Förstern Urlaub heischen; „geben sie ihnen nit verloiff, so sullen sie doch hauwen vermitz ihrem stockpenninck“: 4 $\mathcal{S}$ für ein Fuder Latten, 2 $\mathcal{S}$ für eine Kiefer, 1 Beier für eine Eiche. „Ist der furster da, er solts ihm geben, ist er nit dar, er solts uff den stock legen und sall darvon fahren ungeschedigt der dreier herren.“ Die Heisdorfer (Wst. 1606, H. 325, 27) entrichten für Bauholz im landesfürstlichen Grünenwald ein den Waldknechten zu handreichendes Stockrecht von 2 Batzen für jeden Stock. Zu Mamer (w. Luxemburg, 1542, H. 479, 25) beträgt das Stockrecht für die maximinischen Gehöber 3 Beier vom Stock, für die „Auswendigen“ 6 Beier von Eiche und Buche; vom Fuder kleines Gehölz wird dasselbe Recht erhoben.

Das (mangels Erlaubnis geltende) Hauverbot erstreckt sich meist nur auf Eichen und Buchen, so zu St. Vith (1451, Public. 32, 198, Art. 33), so auch zu Wormeldingen (an der Mosel zwischen Remich und Grevenmacher, Grundherrschaft des lothringischen Klosters Busendorf,

¹⁾ Im Flamersheimer Walde heißen die zum dünnen Holze Berechtigten — nicht gerade geschmackvoll — die Totenhauer, die zum dünnen Holze Berechtigten die Hammerklepper, Baersch, Eifl. ill. 3, 1, 1, 254.

²⁾ „Beier oder Beiersgroß (= 3 $\mathcal{S}$) gingen 32 auf einen lux. Gulden,“ H. 7, Anm. 1.

1597, H. 752, 4), wo der über dem Hauen Ergriffene die rechte Faust vermacht haben soll.¹⁾ Sonst aber wird auch (z. B. zu Hünsdorf und Lintgen, 1537, H. 348, 4; 454, 9) dem Grundherrn die volle Verfügung über alles dem Krummbeil entwachsene Holz zugewiesen, sobald es so dick ist, daß man ein Radnagelloch durchbohren möchte.

Daß das Stockrecht jedoch ursprünglich viel beschränkter war, zeigen Bestimmungen wie die zu Lenningen (n. Remich, Grundherrschaft des Domstifts zu Trier, 1560, H. 431, 11): Der Bauholz Heischende „soll mit einem fuß uff das hertz des stock stehen und denselbigen fuß wieder umbwenden: gehet der fueß dan uber den stock, so ist er nicht schuldig, reicht er aber nicht uber, so ist er stockrecht schuldig, nemblich den botten ein kan weins.“ Auch zu Dalheim (w. Remich, 1472, H. 156 f., 50. 52) zählt man nur von einem „groesbaum“ (dessen unerlaubter Hau die höchste Buße nach sich zieht), „der breider dan tzween fueße ist“, dem maximinischen Grundgericht 4 Beier Stockrechts und dem Boten 2 Beier. Beachtenswert ist in dieser Hinsicht auch die Pfändungsfreiheit, die nach älterer Bestimmung eintritt, wenn man den Boten gerufen und auf ihn gewartet hat: „wan he heucht, so reufft he, unde wan he leit, so beidt (wartet) he“, heißt es zu St. Vith 1451 (a. a. O.) und genau so zu Dalheim 1472 (H. 154, 34 f.): „wer heuwt, der ruefft (den Boten, der „alle dage zu busch gain“ und den hüten soll), und wan er ledet, so beydt er, und so balt er auß dem busch kompt, so ist er entgangen, und pfendt man hyn dan, so dede man hym unrecht.“²⁾

Ist der Gemeinmann somit in seiner Bauholznutzung beschränkt, wie er auch alles Holz nur zu eigenem Bedarf entnehmen und nichts verkaufen darf, so enthalten einige ältere Weistümer auch für den Grundherrn derartige Beschränkungen, die auf die Entstehung der Herrenwaldungen oder Kammerforsten aus Markgemeindeeigentum hindeuten. So weisen die 14 Hoch- und Grundgerichtsschöffen zu Wincheringen (auf dem rechten Moselufer zwischen Remich und Grevenmacher, 1494, H. 745, 4) hinsichtlich des „holtzes (das) die herren von sant Simeon deden houwen in der kamerforsten, das en sollen sie nirgens anderswar furren, und sie sollent es verbuwen in irren houff oder in irren millen zu W.“³⁾ Gleiches Markgenossenrecht erweist auch die Bestimmung des Weistums zu Hagelsdorf (w. Grevenmacher, 1596, H. 314, 14), daß in 2 (offenbar Gemeinde-) Büschen der Abt zu St. Maximin nur Macht hat, „einen wiesbaum und so viell zeun, als er zu seinem brüll zu frieden und zu stopfen notigh haben, zu hawen“. In dem 4 Gemeinden (sw. Echternach) gehörenden Marscherwald müssen nach dem Weistum von 1617 (H. 499, 16) genau so wie der Markmann („Marschmann“) auch die Gotteshäuser (Ohren binnen Trier und Echternach) Stockrecht geben und vom Förster Urlaub heischen, müssen auch, wenn sie Latten zu ihrem Bau machen, das übrige Holz liegen lassen. „Los, ledig und frei“ wird den 4 Gemeinden der Wald zugewiesen vermittelst einer Abgabe: des Dehms oder Ackerschatzes.

Der Dehm oder Eckerschatz⁴⁾ ist eine Abgabe, welche die Gemeinde dem Grundherrn (der sie meist mit dem Vogt im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ teilt⁵⁾) von dem Eckermastrecht entrichtet, das ihre „auf dem Troge erzogenen“ oder bis spätestens Johanni hinzugekauften Schweine in Herren- wie Gemeindewaldungen von Remigii bis St. Gertrudentag (1. Okt. bis 17. März) nutzen. Hauptsächlich kommen Eich- und Buchecker, daneben aber auch

¹⁾ Zu Berburg (nw. Grevenmacher, 1588, H. 73) ist im Herrenwald der Hau von viererlei Holz verboten: von Eichen, Buchen, Birn- und Apfelbäumen.

²⁾ Genau so auch zu Berburg 1588 (H. 73). Nach dem Weistum von Heinerscheid (im nördlichsten Teile des jetzigen Großherzogtums, 1588, H. 317, 9 ff.) ist derjenige Hofmann, der in des anderen Hofes Busch gehauen hat, frei und ungepfändet, sobald er auf dem zwischen den beiden Büschen der Höfe Heinerscheid und Hupperdingen hinlaufenden hohen Wege seinen beladenen Wagen soweit fortgetrieben hat, „daß dat raidt eins umbginck“. Zu St. Vith ist der unbefugt Hauende schon frei von Pfändung, wenn der gehauene Baum so weit vom Stumpf fortgeschafft ist, daß zwischen Stock und Baum ein Wagen fahren möchte.

³⁾ Vgl. auch Dalheim 1472, H. 155, 42.

⁴⁾ Mit Recht bringt Hardt 126, Anm. 1 erstere Bezeichnung mit dem englischen Worte deem (urteilen, schätzen) in Beziehung. Als nutzbares Recht wird „dem oder renth“ vom Bannofen im Meisemburger Weistum (H. 510, 16) gebraucht. Statt „Ecker“ und „Eckerschatz“ haben die lux. Weistümer stets die Form „Acker(schatz)“.

⁵⁾ Im Weistum zu Nennig (Remich gegenüber, Grimm II, 255) heißt es: „Unser herr zu s. Mattheiß und die junckern zu Berge dhement das viehe, so ecker in den welden . . . gewachßen; jedoch hatt unser herr den deme allein zu setzen nach seinem wolgefallen.“

Hagebuchecker und Hagebutten in Betracht.¹⁾ Der Betrag der Abgabe wechselt nach dem Jahresertrage der Früchte, „darnach die acker wechst“, wie es im Hünsdorfer Weistum (H. 349, 8) heißt. Durchgängiger oder voller Ecker liegt nach dem Eppeldorfer Weistum von 1642 (H. 218, 7) vor, wenn die Hagebuche vollen Ecker trägt: „so soll man geben von dem schwein, van jederem fuß ein penninck“, bei halbem Ecker „gibt ein schwein zwen penninck.“ Derselbe Betrag wird zu Gostingen (Wst. von 1539, H. 288, 26 ff.) von den eigenen maximinischen Hofleuten erhoben, während die grundherrlich-busendorfsche Gemeinde von Wormeldingen, die gleichfalls ihrer eigenen Herrschaft den Dehm entrichtet, im Gostinger, wie die Gostinger Gemeinde im Wormeldinger, Abtswalde dehmfreie Nutzung hat, was sich aus der Weidegemeinschaft beider Gemeinden erklärt. Im Marscherwald ist die volle Eckerabgabe $\frac{1}{2}$ Beier, zu Lenningen (H. 430, 12) 2 Heller, zu Heisdorf (H. 321, 3) 2 alte oder 3 neue ſ vom Stück. Vereinzelt zahlt zu Sandweiler jede Haushaltung 1 groß (nebst 7 groß Erkenntnis für den Generalrentmeister). Ebenso vereinzelt hebt der Herr von Beffort (H. 64, 10) 3 Brühlinge (junge Schweine), „nicht von den argsten, auch nicht von den besten“, statt der Geldabgabe bei vollem Ecker und begnügt sich sonst damit, daß die „Bürger“ seine Schweine mit hüten. Zu Eppeldorf (H. 217, 3) läßt derselbe Herr von Beffort 25 Schweine,²⁾ zu Ahn (H. 7, 4) die Herrschaft, mit besonderem Schweinehirten, 12 Stück mit „eckern“.

Das Verfahren bei Hebung des Dehms schildert das echternachische Weistum zu Bollendorf 1606 (H. 126, 11): Wenn Ecker vorhanden ist, soll der Meier auf Allerseelentag in den Hof treiben lassen; da soll der Zender von wegen der Gemeinde dem Meier Bürgschaft geben auf das Dehmkerb(holz). Und „wannehr“ der Meier die Zahl von allen Schweinen beieinander hat, so soll er gehen unter die Linde und an Zender und Gemeinde begehren, den Dehmpfenning zu legen, wie von alters bräuchig. So aber Zender und Gemeinde nach Gelegenheit des Eckers den Dehm auf 1, 2 oder 3 ſ gelegt hätten und der Herr nicht damit zufrieden wäre, so soll der Schöffe bei seinem Eid denselben legen. — Sonst erfolgt die Legung des Dehms in der Regel durch das Grundgericht, das dafür dehmfrei bleibt, so z. B. zu Hünsdorf (1607, H. 355, 17), wo die gerichtsseitige Eckerschätzung folgendermaßen drastisch geschildert wird: „Es weist der scheffen, daß hobspreuchig und recht sey, auch von alters bitz anhero jederzeit also gehalten worden . . ., daß die scheffen zu St. Andreastagh den acker im selben waldt besichtigen sollten und sich samentlichen ahn ein orth zu verfügen, da die herdt schwein nicht zum meisten, auch nicht zum wenichsten hiengedrieben worden. Und so alsdan ein oder mehr uff seinen hindern sitzendt undt umb sich greiffendt den deumeling von seiner muollen oder hendtschen voll acker rafften und finden kundt, so erkennen meyer und gericht, daß derselbige buische follten acker habe. So viell nun oder weniger, allezeit demnach.“

Zum Schluß seien noch die beiden einzigen Fälle der Dehmfreiheit erwähnt. In dem Hofe Königsmachern sind nach dem 1273 zwischen dem Abte von St. Matthias vor Trier und seinem Vogte abgeschlossenen Verträge die Hofleute für die selbstgehaltenen Schweine von dem Recht befreit, „quae vulgariter dicitur deme“ (H. 404, 3). Und im Hof Thommen im Lande St. Vith, der sich einer Freiheit erfreut, wie sie kein anderes luxemburgisches Weistum darbietet, wird noch 1555 vor 2 Kommissaren des den Oberhof für Stablo-Malmedy nebst der Herrschaft St. Vith bildenden Aachener Schöppenstuhls ein Weistum aufgenommen, worin es heißt (H. 713, 19, vgl. Loersch, Publ. 32, 189): „Off gott geve daß eckh [er in] dem hobswaldt were, es were eycken oder buchen, der [sall] der hobsman nutzen overmitz seinem hirtten lohn; heischt ime jemantz mhe, der thutt ime unrecht.“

¹⁾ „Eich, bouch, hambouch und heyäpfel auf dem waldt weisen wir vor acker“, heißt es im Weistum des Marscherwaldes (H. 498, 6).

²⁾ Die von Hardt unverständenen Worte „undt sin oeffen schwein darbey“ bedeuten: einschließlich der Bannofen-Schweine.

TIFFEN® Gray Scale

5

W

5

K

6

Y

M

A

T

2

3

M

1

T

151

17

88

